



## **STATUTEN**

### **1. ALLGEMEINES**

#### **1.1. Name**

- §1 Der am 12. April 1917 gegründete Club trägt den Namen Seeclub Sursee (SCS) und ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

#### **1.2. Zweck**

- §2 Der Club bezweckt die Förderung des Ruderns als Leistungs- und als Breitensport und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

#### **1.3. Auflösung**

- §3 <sup>1</sup> Zur Auflösung des Clubs ist die Zustimmung sämtlicher Ehren- und Aktivmitglieder erforderlich. Jede Minderheit hat ein Recht auf Fortbestand des Clubs.  
<sup>2</sup> Das Clubvermögen dient der Begleichung der bestehenden Verbindlichkeiten des Clubs. Ein allfälliger Überschuss und das Mobiliar sind der Stadt Sursee treuhändlerisch zu übergeben. Ein neuer Ruderclub in Sursee hat Anspruch auf dieses Vermögen.

### **2. MITGLIEDER**

#### **2.1. Allgemeines**

##### **2.1.1. Übertritt**

- §4 <sup>1</sup> Wer von den Aktiv- zu den Passivmitgliedern übertreten will oder umgekehrt, hat die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Übertritt erfolgt auf schriftliches Gesuch hin nach den Regeln der Ernennung der entsprechenden Mitgliederkategorie.

<sup>3</sup> Die Junioren werden auf Neujahr, das der Vollendung ihres 18. Altersjahres folgt, ohne Weiteres Aktivmitglieder.

#### 2.1.2. Austritt

§5 <sup>1</sup> Der Austritt wird jedem Mitglied auf schriftliches Gesuch hin bewilligt, jedoch ist der Beitrag bis zum Schluss desjenigen Jahres zu entrichten, in welchem die Austritterklärung beim Vorstand eingeht.

<sup>2</sup> Der Austritt entbindet nicht von bestehenden Verpflichtungen.

#### 2.1.3. Ausschluss

§6 -Gründe

Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann aus dem Club ausgeschlossen werden.

§7 -Antrag

Das Antragsrecht steht dem Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zu.

§8 -Mahnung

Dem Antrag folgt eine schriftliche Mahnung durch den Vorstand.

§9 -Beschluss

Blieb die Mahnung ohne Wirkung, entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung über den Ausschluss. Der Betroffene ist vorgängig anzuhören.

§10 -Folgen

<sup>1</sup> Der Ausschluss tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Monats des Ausschlusses.

<sup>2</sup> Der Ausschluss entbindet nicht von bestehenden Verbindlichkeiten.

#### 2.1.4. Verlust der Mitgliedschaft

§11 Wer mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand gerät, verliert nach erfolgloser Mahnung die Mitgliedschaft.

### 2.1.5. Mitgliederverzeichnis

- §12 <sup>1</sup> Der Club führt ein Mitgliederverzeichnis.  
<sup>2</sup> Es enthält Angaben über Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Eintrittsdatum und Mitgliederkategorie der Mitglieder. Weitere Angaben sind nicht zulässig.  
<sup>3</sup> Mit dem Austritt sind die Daten der entsprechenden Person zu löschen.  
<sup>4</sup> Ehren- und Aktivmitgliedern ist das Mitgliederverzeichnis jederzeit zugänglich.

## 2.2. Ehrenmitglieder

### 2.2.1. Ernennung

- §13 <sup>1</sup> Wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
<sup>2</sup> Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

### 2.2.2. Rechte

- §14 Ehrenmitglieder geniessen sämtliche Rechte der Aktivmitglieder.

### 2.2.3. Pflichten

- §15 Ehrenmitglieder haben die Interessen des Clubs zu achten. Sie sind jedoch beitragsfrei und den Verpflichtungen der Aktivmitglieder enthoben.

## 2.3. Aktivmitglieder

### 2.3.1. Voraussetzungen

- §16 Wer dem Club als Aktivmitglied beizutreten wünscht, muss das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

### 2.3.2. Ernennung

- §17 <sup>1</sup> Der Antrag muss schriftlich erfolgen und eine Erklärung, beinhalten, dass der Kandidat Schwimmer ist und den Club im Falle eines Unfalles auf dem Wasser nicht belangt.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung befindet in Anwesenheit des Kandidaten über den Antrag. Bei Ablehnung muss kein Grund bekannt gegeben werden.

### 2.3.3. Pflichten

- §18 <sup>1</sup> Die Mitglieder haben die Interessen des Clubs nach Kräften zu wahren und zu unterstützen und sollen rege am Clubleben teilnehmen.  
<sup>2</sup> Die Mitglieder haben beim Unterhalt von Material und Bootshaus mitzuhelfen.  
<sup>3</sup> Die Mitglieder haben den jährlich von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

### 2.3.4. Rechte

- §19 <sup>1</sup> Die Aktivmitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Clubs gegen Dritte.  
<sup>2</sup> Die Aktivmitglieder können das Bootshaus im Rahmen der Bootshausordnung frei benützen.  
<sup>3</sup> Die Benützung der Boote richtet sich nach der Ruderordnung und den Anweisungen der Ruderleitung.  
<sup>4</sup> Die Aktivmitglieder haben Stimmrecht in der Generalversammlung und können in den Vorstand und andere Organe gewählt werden.

## 2.4. Junioren

### 2.4.1. Voraussetzungen

- §20 Als Juniorenmitglieder werden Jugendliche bis zum 18. Altersjahr aufgenommen.

### 2.4.2. Ernennung

- §21 <sup>1</sup> Interessenten haben das Recht auf eine ein Jahr dauernde provisorische Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht.  
<sup>2</sup> Nach diesem Probejahr können sie einen schriftlichen Antrag auf definitive Aufnahme stellen, der das Einverständnis der Eltern zum Beitritt und eine Erklärung beinhalten muss, dass der Kandidat Schwimmer ist und den Club im Falle eines Unfalles auf dem Wasser nicht belangt.  
<sup>3</sup> Über den Antrag entscheidet die Generalversammlung.

### 2.4.3. Pflichten

- §22 Junioren haben die gleichen Pflichten wie die Aktiven. Sie haben jedoch nur einen reduzierten Jahresbeitrag zu entrichten.

#### 2.4.4. Rechte

- §23\* <sup>1</sup> Junioren haben die gleichen Rechte wie die Aktiven.  
<sup>2</sup> Sie sind ab dem Kalenderjahr stimmberechtigt und können in die Cluborgane gewählt werden, in welchem sie das 16. Altersjahr erfüllen.\*  
<sup>3</sup> Ihre Benützungrechte können durch die Reglemente zusätzlich eingeschränkt werden.

\*Abgeändert durch GV vom 21.03.1997

### **2.5. Passivmitglieder**

#### 2.5.1. Voraussetzungen

- §24 Jede natürliche und juristische Person kann Passivmitglied werden.

#### 2.5.2. Mitgliedschaft

- §25 Die Mitgliedschaft entsteht durch die Bezahlung des Beitrages.

#### 2.5.3. Pflichten

- §26 Die Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird.

#### 2.5.4. Rechte

- §27 Die Passivmitglieder sind berechtigt, an den Clubanlässen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimm- und Mitspracherecht in der Generalversammlung und können nicht gewählt werden.

## **3. ORGANE**

### **3.1. Generalversammlung**

#### 3.1.1. Einberufung

- §28\* <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich im ersten und im letzten Quartal

zusammen.\*

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Begehren des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Clubmitglieder, Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

\*Abgeändert durch GV vom 22.03.1991

### 3.1.2. Traktanden

§29\* <sup>1</sup> Als oberstes Organ des Clubs nimmt die Generalversammlung alle Geschäfte des Clubs wahr, welche nicht anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung im ersten Quartal beschliesst insbesondere über:

1. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
2. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Mutationen

<sup>3</sup> Die Generalversammlung im letzten Quartal beschliesst insbesondere über:

1. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
2. Festlegung der Jahresbeiträge

\*Abgeändert durch GV vom 22.03.1991

### 3.1.3. Geschäftsordnung

§30 Das Vorgehen an der Generalversammlung richtet sich nach der speziellen Geschäftsordnung.

## 3.2. Vorstand

### 3.2.1. Allgemeines

§31\* -Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. Ruderchef
6. Bootshausverwalter
7. Materialverwalter
8. Pressechef
9. Beisitzer

\*Abgeändert durch GV vom 22.03.1991

### §32 -Wahl

<sup>1</sup> Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei bestimmt sie die Ämterverteilung.

<sup>2</sup> Er unterliegt nach Ablauf zweier Amtsjahre der Neuwahl, Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3</sup> Wird eine Stelle im Vorstand während der laufenden Amtsperiode vakant, ist sie durch den Vorstand ad interim neu zu besetzen.

<sup>4</sup> Während der Vakanz einer Stelle sowie im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder die anstehenden Aufgaben wahrzunehmen.

### §33 -Rücktritt

Die Vorstandsmitglieder können auf Ende einer Amtsperiode ihren Rücktritt einreichen.

### §34 -Abberufung

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder müssen sich der Generalversammlung zur Wahl stellen, wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Clubmitglieder verlangt.

<sup>2</sup> Paragraph 28 Abs.3 gilt sinngemäss.

### §35 -Sitzungen

Der Vorstand tritt in der Regel einmal pro Monat zusammen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Antragsrecht an der Vorstandssitzung.

### §36 -Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet und berät alle Angelegenheiten des Clubs.

<sup>2</sup> Er beruft alle ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen ein und sorgt für die strikte Durchführung der Clubbeschlüsse.

<sup>3</sup> Er erarbeitet zuhanden der Generalversammlung das Budget.

<sup>4</sup> Er kann Ausgaben im Rahmen des Budgets und ausserordentliche Ausgaben bis 10 % des Budgets selbständig beschliessen.

<sup>5</sup> Er erlässt Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Generalversammlung sowie eine Bootshaus- und eine Ruderordnung.

## 3.2.2. Präsident

### §37 -Funktion

Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Clubs. Er kann jederzeit Vorstandssitzungen einberufen. Nötigenfalls kann er in die Funktionen anderer Vorstandsmitglieder eingreifen. Dem Betroffenen steht dabei das Rekursrecht an den Vorstand zu.

### §38 -Vertretung des Clubs

<sup>1</sup> Der Präsident führt kollektiv mit dem Kassier oder dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

<sup>2</sup> Er vertritt den Club gesellschaftlich gegen aussen.

### §39\* \*Gestrichen durch GV vom 22.03.1991

### 3.2.3. Vizepräsident

#### §40\* -Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, falls dieser an der Amtsführung verhindert ist. Dabei übernimmt der Vizepräsident alle Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten.

<sup>2</sup> Der Präsident kann dem Vizepräsidenten die Besorgung von Geschäften aus dem präsidialen Aufgabenkreis übertragen.

\*Abgeändert durch GV vom 22.03.1991

### 3.2.4. Kassier

§41 <sup>1</sup> Der Kassier hat über Ausgaben und Einnahmen sowie Vermögen und Verpflichtungen genau Buch zu führen.

<sup>2</sup> Am Schluss des Jahres hat er vollständige Rechnung abzulegen, die durch die Kontrollstelle zu prüfen ist.

<sup>3</sup> Er hat die Beiträge und Gebühren jährlich einzuziehen.

### 3.2.5. Aktuar

§42 <sup>1</sup> Der Aktuar führt ein genaues Protokoll über alle Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

<sup>2</sup> Er besorgt die Korrespondenz, erlässt die Einladungen zu der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und übernimmt die Instandhaltung des Archives.

### 3.2.6. Ruderchef

§43 Dem Ruderchef untersteht das gesamte Ruderwesen. Er sorgt für die Beachtung der entsprechenden Reglemente. Er steht der Ruderleitung vor und leitet die Koordination des Einsatzes und die Ausbildung der Betreuer.

### 3.2.7. Bootshausverwalter

§44 <sup>1</sup> Dem Bootshausverwalter ist die Verwaltung und Instandhaltung des Bootshauses und der dazugehörenden Gerätschaften übertragen.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Einhaltung der Bootshausordnung.

<sup>3</sup> Er ist berechtigt, für anfallende Arbeiten Clubmitglieder beizuziehen.

### 3.2.8. Materialverwalter

§45 <sup>1</sup> Der Materialverwalter sorgt für den Unterhalt des Bootsmaterials.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck steht ihm die Werkstatt und Werkzeug zur Verfügung, wofür er die Verantwortung trägt.

<sup>3</sup> Er kann die Mithilfe von Clubmitgliedern verlangen.



### 3.2.8.a Pressechef

§45a\* Der Pressechef pflegt die Beziehungen des Clubs zu den Medien und sorgt für eine angemessene Berichterstattung über die Belange des Clubs.

\*Eingefügt durch GV vom 22.03.1991

### 3.2.9. Beisitzer

§46 Der Beisitzer wird durch den Präsidenten oder den Vorstand mit Sonderaufgaben beauftragt.

## 3.3. Weitere Organe

### 3.3.1. Kontrollstelle

§47 <sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Revisoren.

<sup>2</sup> Sie haben das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Rechnung.

<sup>3</sup> Sie haben die Rechnung zu prüfen und mindestens acht Tage vor der Generalversammlung zuhanden des Vorstandes schriftlichen Bericht abzustatten.

<sup>4</sup> Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### 3.3.2. Ruderleitung

§48 -Zusammensetzung

Die Ruderleitung besteht aus dem Ruderchef und den Betreuern der Mannschaften.

§49 -Aufgaben

Die Ruderleitung betreut die Mannschaften, stellt Zielsetzungen auf und organisiert den Ruderbetrieb.

### 3.3.3. Regattakomitee

§50 Die Organisation von Regatten in Sursee wird vom Vorstand einem besonderen, ad hoc gebildeten Regattakomitee übertragen.

## **4. REVISION**

### **4.1. Statuten**

#### 4.1.1. Antrag

§51 Das Antragsrecht zur Statutenrevision steht dem Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Clubmitglieder zu.

#### 4.1.2. Entwurf

§52 Liegt ein Antrag auf Statutenrevision vor, hat der Vorstand einen Entwurf auszuarbeiten.

#### 4.1.3. Abstimmung

§53 <sup>1</sup> Die Generalversammlung hat über den Vorschlag zu befinden.  
<sup>2</sup> Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

### **4.2. Ordnungen**

#### 4.2.1. Antrag

§54 Das Antragsrecht zur Revision einer Ordnung steht dem Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Clubmitglieder zu.

#### 4.2.2. Entwurf

§55 Der Vorstand arbeitet nach dem Antrag einen Entwurf aus.

#### 4.2.3. Abstimmung

§56 <sup>1</sup> Der Entwurf ist den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Hinweis auf ihr Referendumsrecht bekannt zu machen. Verlangt ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder binnen einem Monat seit der Bekanntmachung eine Abstimmung, hat die Generalversammlung über den Entwurf zu befinden.  
<sup>2</sup> Verstreicht die Frist ungenutzt, gilt der Entwurf als genehmigt.

## 5. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§57 - Freimitglieder

<sup>1</sup> Freimitglieder erhalten mit dem Inkrafttreten dieser Statuten die gleiche Rechtsstellung wie die Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup> Es werden keine neuen Freimitglieder ernannt.

§58 - Bisherige Beschlüsse

Bisher gefasste Beschlüsse, die den neuen Statuten widersprechen, fallen beim Inkrafttreten dieser Statuten dahin.

§59 - Bisherige Statuten

Diese Statuten ersetzen alle vorhergehenden Statuten des Seeclubs Sursee.

§60 - Inkrafttreten

Mit der Annahme durch die Generalversammlung treten die neuen Statuten in Kraft.

Genehmigt an der ausserordentlichen Generalversammlung vom Seeclub Sursee am 17. Oktober 1986.

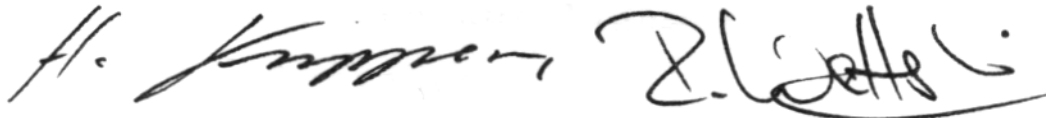
Im Namen des Seeclub Sursee:

Der Präsident

Der Aktuar

Hubert Kupper

Roland Wettstein

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'H. Kupper' and the signature on the right is 'R. Wettstein'. Both are written in a cursive, flowing style.